



Satzung des Tönninger Tennisclubs e.V. vom 04. März 1986

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tönninger Tennis-Club e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Tönning.

Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins ist Tönning. Gerichtsstand ist Husum.

§2 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Kreistennisverbandes Nordfriesland e.V. und des Tennis Verbandes Schleswig-Holstein e.V.

Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen, wenn dies dem Vereinszweck förderlich ist.

§3 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der Jugendpflege.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflistung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tönning, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Geschäftsjahr

~~Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Oktober bis 30. September.~~

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

(3) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den erweiterten Vorstand des Vereins zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(5) Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er dazu verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(6) Die aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine fördernde oder ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Ein solcher Antrag ist schriftlich spätestens zum Ende des Geschäftsjahres zu stellen, das dem Geschäftsjahr vorangeht, für das der Antrag wirksam werden soll. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand nach freiem Ermessen. Absatz 5 findet sinngemäß Anwendung.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.

(8) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(9) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich schädigt oder seine Pflichten als Mitglied vorsätzlich wiederholt verletzt.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes. Kommt es zu keinem einstimmigen Beschluss, entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(10) Nach dem Ausscheiden oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Einen Anspruch an das Vermögen des Vereins besteht nicht. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung sämtlicher ihm für das laufende Geschäftsjahr erwachsenen Verbindlichkeiten haftbar. Beim Austritt aus dem Verein werden der Name des Mitglieds, sein Geburtsdatum bzw. das Alter, seine Anschrift sowie die Bankverbindung und ggf. weitere Informationen aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Austrittserklärung durch den Vorstand aufbewahrt.

(11) Während der Mitgliedschaft nimmt der Verein den Namen des Mitglieds, sein Geburtsdatum bzw. das Alter, die Anschrift sowie die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen des Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwartes, Sportwartes und des Schriftführers gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied kann hierbei eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und

keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied von Sport- und Dachverbänden ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an diese zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen erforderlichenfalls das Geburtsdatum bzw. das Alter und ggf. die Mitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstand) zusätzlich die Telefon- und Faxnummer, die E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine Veröffentlichung.

§6 Nachprüfbarkeit der Entscheidungen

Das Aufnahme- und Ausschließungsverfahren kann durch das Gericht nur auf Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens geprüft werden. Die sachlichen Gründe der Entscheidung sind der Nachprüfung entzogen.

§7 Beiträge

(1) Bei Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein Ordnungen beschließen, mit dem Ziel, dass alle Mitglieder gleichmäßig zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen. Dieser Beitrag kann auch durch eine Zahlungsverpflichtung erfüllt werden.

(3) Der Jahresbeitrag ist spätestens am 31. März des Kalenderjahres fällig.

(4) Über die Höhe der Jahresbeiträge sowie über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Umlagen und der aus Ordnungen (Abs. 2) resultierenden Verpflichtungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(6) Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der beschlossenen Ordnungen zu benutzen und im Verein Tennissport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Spiel- und sonstigen Ordnungen zu beachten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Ziele in jeder Beziehung zu unterstützen. Sie haben die Interessen des Vereins zu fördern und den Jahresbeitrag sowie sonstige Umlagen, Gebühren und Entgelte aus besonderen Ordnungen zu zahlen.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Die Zuständigkeit des Vorstandes, die Wahl und Amtsdauer sowie die Sitzungen des Vorstandes ergeben sich aus §§ 11 und 12 dieser Satzung.

§11 Der erweiterte Vorstand

(1) der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Arbeits- und Gerätewart.

(2) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit gerader Endziffer der Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportwart; in den Jahren mit ungerader Endziffer der Stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und der Arbeits- und Gerätewart. Maßgeblich für die Ermittlung der Endziffer ist das Kalenderjahr das dem Beginn des Geschäftsjahres folgt.

Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Mitglieder des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im erweiterten Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

(4) Der erweiterte Vorstand ist mit vier seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. In Eilfällen ist der Vorsitzende berechtigt, alleine eine Entscheidung zu treffen. Er hat dies unverzüglich dem erweiterten Vorstand zur Behandlung vorzulegen.

(5) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§12 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand bei Bedarf ein und leitet die Sitzung. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorsitzende einen Jahresbericht. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes muss der Vorsitzende den erweiterten Vorstand innerhalb von 14 Tagen einberufen.

(2) Der Stellvertretende Vorsitzende ist der Vertreter des Vorsitzenden in allen Angelegenheiten.

(3) Der Schriftführer versieht den laufenden Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Niederschrift über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) der Kassenwart leitet das Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen des Vereins. Ihm obliegt ferner die Erhebung der Jahresbeiträge, sonstigen Beiträgen und Umlagen. In Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Der Kassenwart gibt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und legt einen Haushaltsplan vor.

(5) Der Sportwart leitet den gesamten Spielbetrieb.

Er beruft einen Spielausschuss, der ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Dem Spielausschuss gehört der Jugendwart und die Mannschaftsführer der Mannschaften an, die an den Punktspielen teilnehmen. Bei Bedarf können weitere Personen in den Spielausschuss berufen werden.

Der Spielausschuss wird bei Bedarf vom Sportwart einberufen. Der Sportwart führt den Vorsitz im Spielausschuss. Beschlüsse des Spielausschusses, die für den Verein einen finanziellen Aufwand darstellen, sind nichtig, wenn der erweiterte Vorstand seine Zustimmung verweigert.

(6) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen. Er ist für den Spielbetrieb der Jugendlichen in Abstimmung mit dem Sportwart verantwortlich.

Im übrigen obliegt ihm die Organisation von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen innerhalb des Vereins und die Meldung von Mitgliedern zu Turnieren und Wettkämpfen außerhalb des Vereins, soweit dies ausschließlich Jugendliche betrifft. Die Zuständigkeit des Sportwartes ist insoweit eingeschränkt.

(7) Der Arbeits- und Gerätewart ist zuständig für die Unterhaltung und Instandsetzung der gesamten Sportanlage und des Vereinshauses.

Zur Durchführung der Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten in Eigenleistung der Mitglieder kann eine besondere Ordnung beschlossen werden.

§13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer

Festsetzung der Jahresbeiträge

Festsetzung sonstiger Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit

Satzungsänderungen

Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes

Beschluss über den Haushaltsplan

Beschluss über Ordnungen i. S. d. § 7 Abs. 2 der Satzung

Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten

Entlastung des erweiterten Vorstandes

~~(2) In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.~~

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.

(3) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens 15 aktiven Mitgliedern oder vom erweiterten Vorstand gestellt wird. Diese Versammlung ist spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Rundschreiben mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch auf anderem Wege, z. B. in elektronischer Form, erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendwartes sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(7) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Satzungsänderung muss als Antrag auf der Tagesordnung gestanden haben.

(8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(9) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich und möglichst mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge sind vor Beginn der Versammlung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Nicht in die Tagesordnung aufgenommene Anträge können als Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden von der Versammlung beschlossen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.

§14 Kassenprüfer

Die Rechnungslegung des Vereins wird von 2 Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, den vom Kassenwart der Mitgliederversammlung vorzulegenden Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr auf sachliche Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muss auf der Tagesordnung gestanden haben. Die Auflösung des Vereins als Dringlichkeitsantrag ist ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 der Satzung an die Stadt Tönning.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, die bisherige Satzung gleichzeitig außer Kraft.

Neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. März 1986

Geändert durch Nachtragssatzung vom 08. Februar 2017

Geändert durch Nachtragssatzung vom 28. April 2018